



## Allgemeine Informationen zur Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)



Die NiSV betrifft nur Anwendungen, die gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen durchgeführt werden. Behandlungen zu medizinischen Zwecken fallen damit nicht unter die Regelungen der NiSV.

### Strahlenschutz bei kosmetischen und sonstigen nichtmedizinischen Anwendungen

Die NiSV gilt für Anwendungen zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken am Menschen mit

- Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen (z. B. zur dauerhaften Haarentfernung oder zur Tattoo-Entfernung)
- Hochfrequenzgeräten (z. B. zur Hautverjüngung oder Fettreduktion)
- Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation (z. B. zum Muskelaufbau in Sportstudios) und zur Magnetfeldstimulation (z. B. Magnetmatten)
- Anlagen zur Stimulation des Zentralen Nervensystems (z. B. Hirnstimulation zur Leistungssteigerung)
- Ultraschallgeräten (z. B. Ultraschall-Babykino oder zur Fettreduktion) und
- Magnetresonanztomographen (z. B. Gehirnuntersuchungen in der Marktforschung)

Ab dem **31. Dezember 2020** gilt:

1. Arztvorbehalt für bestimmte Anwendungen
2. Meldepflicht für die gewerbliche Anwendung von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung (z. B. Laser, intensives Licht, Hochfrequenz, Elektrostimulation, Ultraschall) zu kosmetischen und sonstigen nicht medizinischen Zwecken am Menschen nutzen.

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Betrieb der Anlage spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Wird eine Anlage am 31. Dezember 2020 bereits betrieben, hat die Anzeige bis zum Ablauf des 31. März 2021 zu erfolgen.

3. Nachfolgende Anwendungen dürfen nur noch von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden:
  - Entfernung von Tätowierungen oder Permanent-Makeup
  - Behandlung von Gefäßveränderungen
  - Behandlung pigmentierter Hautveränderungen
  - Ablative Laseranwendungen
  - Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird
  - Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie beispielsweise die Fettgewebereduktion
  - Anwendungen mit Niederfrequenz-, Gleichstrom-, und Magnetfeldgeräten zur Stimulation des zentralen Nervensystems

- 
4. Anwendung von bildgebendem Ultraschall zu nichtmedizinischen Zwecken am Fötus ist nicht mehr zulässig (ab 31. Dezember 2020)
  5. Magnetresonanztomographen zu nichtmedizinischen Zwecken dürfen noch unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer entsprechenden Fachkunde angewendet werden (ab 31. Dezember 2020)

**Ab dem 31. Dezember 2021 tritt die Anforderung zum Nachweis der Fachkunde in Kraft.**

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Lasereinrichtungen und intensive Lichtquellen gewerblich zu kosmetischen oder sonstigen nicht-medizinischen Zwecken am Menschen (z. B. dauerhafte Haarentfernung – Epilation) nur noch von Personen eingesetzt werden, die nachweislich über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Näheres zu den Fachkundeforderungen ist in Anlage 3 der NiSV dargelegt. Die Fachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung oder durch eine geeignete Aus- oder Weiterbildung erworben werden.

Außerdem dürfen gewerbliche Anwendungen

- zur Stimulation des peripheren Nervensystems zu kosmetischen oder sonstigen nicht-medizinischen Zwecken am Menschen
- zur Muskelstimulation am Menschen

nur noch von Personen, die nachweislich über die erforderliche Fachkunde verfügen, durchgeführt werden. Betroffen sind Anwendungen mit Niederfrequenz-, Gleichstrom-, und Magnetfeldgeräten zur

- Muskelstimulation, transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder
- zur Magnetfeldstimulation

Auch Geräte, die mehrere Techniken kombinieren, zum Beispiel IPL (Internes-Pulsed-Light) mit Hochfrequenz oder Ultraschall, dürfen gewerblich zu kosmetischen oder sonstigen nicht-medizinischen Zwecken am Menschen nur noch von Personen angewendet werden, die nachweislich über die erforderliche Fachkunde für alle angewendeten Methoden verfügen.

Einsatz entsprechender Kombinationstechniken zur:

- Hautverjüngung
- Hautstraffung
- Verbesserung des Hauterscheinungsbildes durch oberflächliches chemisches Peeling
- Photoepilation zur dauerhaften Haarentfernung

---

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de), E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de); Foto: panthermedia, Kzenon; Stand: Januar 2021  
© Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT  
Telefon: 089 122220  
E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung des Merkblatts – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.